

Beitragsordnung

Der Verein „Nürnberger Steuergespräche e.V.“ erhebt gemäß § 6 seiner Satzung Mitgliedsbeiträge gemäß der durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.10.2006 neu gefassten Beitragsordnung:

§ 1 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein unteilbarer Jahresbeitrag, dessen Höhe das Mitglied unter Beachtung der Mindestbeiträge laut dieser Beitragsordnung selbst bestimmt.
2. Der Beitrag ist jeweils zum 31. März eines jeden Kalenderjahres fällig und wird durch Lastschrift eingezogen.
3. Beginn oder Ende der Mitgliedschaft während des Kalenderjahres haben keinen Einfluß auf die Pflicht zur Beitragszahlung für dieses Kalenderjahr und auf die Beitragshöhe. Die Beitragshöhe richtet sich im Jahr des Eintritts nach dem Status zu Beginn der Mitgliedschaft, in den Folgejahren nach dem Status des Mitglieds zu Beginn des Kalenderjahres.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

1. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung seitens des Vorstandes gem. § 3 der Satzung.
2. Die Pflicht zur Beitragszahlung endet mit der Mitgliedschaft gem. § 5 der Satzung.

§ 3 Stundung, Ermäßigung

1. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
2. Der Antrag auf Stundung oder Ermäßigung des Beitrages muß schriftlich gestellt und begründet werden. Der Vorstand kann für die Antragstellung Ausschlußfristen festlegen.
3. Die Beitragsermäßigung soll nicht mehr als 3/4 des Mindestbeitrages betragen.
4. Die Beitragsermäßigung kann jeweils nur für ein Kalenderjahr erfolgen.

§ 4 Mindestbeitrag

1. Der Mindestbeitrag beträgt:
 - a) für natürliche Personen, mit Ausnahme von Studenten, Euro 50,00
 - b) für Unternehmen in der Rechtsform der GbR, der Partnerschafts-, Personen- und Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft Euro 160,00
 - c) für berufsständische Organisationen in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts und Genossenschaften sowie für berufsständische Verbände Euro 5.200,00
 - d) für Studenten Euro 5,00
2. Studenten haben ihren Status durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung zu Beginn der Mitgliedschaft nachzuweisen. Die studentische Mitgliedschaft wird nach zwei Jahren automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt (Mindestbeitrag Euro 50,00), sofern nicht bis zum jeweiligen Jahresende erneut eine gültige Immatrikulationsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder sind die Inhaber der Lehrstühle für Steuerrecht, betriebliche Steuerlehre und Prüfungswesen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.
2. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung, der gem. § 3 Abs. 5 der Satzung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu fassen ist, kann natürlichen Personen, Gesellschaften und Institutionen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
3. Beiträge werden von den Ehrenmitgliedern nicht erhoben.

Nürnberg, den 31. Oktober 2006